An die Aktionärinnen und Aktionäre der

EvoNext Holdings SA
Angensteinerstrasse 6
4153 Reinach BL
Schweiz

Reinach, 12.November 2026

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat der EvoNext Holdings SA (die "**Gesellschaft**" oder "**EvoNext**") lädt Sie hiermit zur ausserordentlichen Generalversammlung ein. Die Versammlung findet wie folgt statt:

Datum:	3. Dezember 2026
Uhrzeit:	10:00 Uhr (Türöffnung 09:30 Uhr)
Ort:	Büroräumlichkeiten von Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Feldeggstrasse 4, 8008 Zürich, Schweiz; keine Parkplätze vorhanden; kein Apéro im Anschluss
Stichtag Aktienbuch	25. November 2026, 17:00 Uhr

Vorbemerkungen

Nach der Veräusserung ihrer operativen Tochtergesellschaft Evolva AG Ende Dezember 2023 konzentrierte sich EvoNext auf die Prüfung von Möglichkeiten für öffentliche Unternehmenszusammenschlüsse, insbesondere Reverse Takeovers und Reverse Mergers.

Mit Ad hoc-Mitteilung vom 17. August 2026 bestätigte die Gesellschaft fortgeschrittene Gespräche mit Ascend Sport Technology AG ("**Ascend**") über einen möglichen Börsengang von Ascend im Wege einer Reverse-Merger-Transaktion. Ascend ist eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Kriens, Kanton Luzern, Schweiz. Ascend und die von Ascend jeweils direkt oder indirekt kontrollierten Portfoliogesellschaften (die "**Ascend-Portfoliogesellschaften**" und zusammen mit Ascend die "**Ascend-Gruppe**") bieten Rechteinhabern, Marken, Rundfunkveranstaltern und anderen Marktteilnehmern Venue-Infrastruktur, intelligente Sporttechnologie und damit verbundene Dienstleistungen an. Diese Aktivitäten unterstützen die Strategie der Ascend-Gruppe, ein integriertes Sporttechnologie-Betriebssystem anzubieten. Durch den Zusammenschluss von EvoNext und der Ascend-Gruppe soll ein operativ tätiges, wachstumsorientiertes Schweizer Sporttechnologieunternehmen geschaffen werden, das an der SIX Swiss Exchange kotiert ist.

EvoNext und Ascend beabsichtigen nun, den Zusammenschluss im Wege einer Absorptionsfusion nach dem Schweizerischen Fusionsgesetz durchzuführen, bei welcher EvoNext als übernehmende Gesellschaft fortbesteht (die "**Fusion**"). Zur Durchführung der Fusion soll zunächst der Nennwert sämtlicher bestehenden Aktien von EvoNext von je CHF 1.00 auf je CHF 0.006 herabgesetzt und das Aktienkapital gleichzeitig durch Ausgabe der im Fusionsvertrag vorgesehenen Fusionsgegenleistungsaktien erhöht werden (die "**Fusionskapitalerhöhung**"). Darüber hinaus sind zwei weitere Barkapitalerhöhungen vorgesehen: eine Barkapitalerhöhung zur Schaffung der im Rahmen der Primärplatzierung auszugebenden Aktien (die "**Primärplatzierungsaktien**") sowie eine Barkapitalerhöhung zur Umsetzung der im Zusammenhang mit der Transaktion vereinbarten Beteiligungs- und Vergütungsstruktur. Ferner ist eine Primär- und Sekundärplatzierung von Aktien vorgesehen (die "**Platzierung**"). Im Rahmen der Platzierung sollen sowohl ein Teil der im Zuge der Fusionskapitalerhöhung ausgegebenen Aktien (die

"**Fusionsgegenleistungsaktien**") als auch die im Rahmen der Barkapitalerhöhung I gemäss Traktandum 3 ausgegebenen Primärplatzierungsaktien platziert werden. Damit sollen ein angemessener Streubesitz und eine ausreichende Handelbarkeit der Aktien geschaffen sowie der fusionierten Gesellschaft (die "**MergeCo**") zusätzliche Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie zugeführt werden.

Weiter sind eine Neuausrichtung der Kapitalstruktur und Corporate Governance sowie die Änderung der Firma und des Zwecks der Gesellschaft vorgesehen. Die Fusion, die unter den Traktanden 2 bis einschliesslich 4 beantragte Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Fusionskapitalerhöhung, die Barkapitalerhöhung I und die Barkapitalerhöhung II (zusammen die "**Kapitalmassnahmen**", und jeweils einzeln, die "**Kapitalmassnahme**"), die unter den Traktanden 5 bis 7 beantragten kapitalbezogenen Statutenänderungen, einschliesslich der Aufhebung des bedingten Kapitals für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke, der Einführung eines neuen Kapitalbands in Artikel 3b, der Neufassung von Artikel 3c betreffend das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen, der unter Traktandum 8 beantragte erneute Beschluss über das Opting-out gemäss Artikel 6bis der geltenden Statuten, die Beschlussvorlagen gemäss den Traktanden 9 bis 13 und zu Traktandum 14.2, sowie die Platzierung werden nachfolgend zusammen als die "**Transaktion**" bezeichnet.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 2026 soll über die zur Umsetzung der Transaktion mit Ascend erforderlichen Beschlüsse sowie über weitere Massnahmen zur Ausgestaltung der künftigen Unternehmens- und Führungsstruktur im Hinblick auf die Integration und operative Weiterentwicklung der fusionierten Gesellschaft Beschluss gefasst werden.

Artikel 6bis der geltenden Statuten enthält ein Opting-out gemäss Art. 125 FinfraG. Das Opting-out und der Wortlaut von Artikel 6bis sollen im Zusammenhang mit der Transaktion unverändert bestehen bleiben. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Transaktion vorgesehenen erheblichen Veränderung der Aktionärsstruktur soll die Generalversammlung unter Traktandum 8 jedoch erneut über das bestehende Opting-out beschliessen und Artikel 6bis unverändert bestätigen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet vor der vorgesehenen Veröffentlichung des Prospekts und dem Beginn des Bookbuilding-Verfahrens statt. Vorbehaltlich der Genehmigung der Transaktion durch die Generalversammlung von EvoNext ist vorgesehen, den Prospekt für die Kotierung und Platzierung der neuen Aktien am 7. Dezember 2026 zu veröffentlichen und das Bookbuilding-Verfahren an diesem Tag zu eröffnen. Das Bookbuilding-Verfahren und die begleitende Roadshow sollen vom 7. bis zum 10. Dezember 2026 durchgeführt werden. Die Generalversammlung von Ascend soll ebenfalls am 3. Dezember 2026 über die Genehmigung des Fusionsvertrags und der Fusion Beschluss fassen. Die Beschlüsse über die Fusion entfalten erst Wirkung, wenn sowohl die Generalversammlung von EvoNext als auch die Generalversammlung von Ascend dem Fusionsvertrag zugestimmt haben. Nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens sollen die Fusion, die Kapitalmassnahmen und die übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüsse am 11. Dezember 2026 vollzogen und koordiniert zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass die Transaktion im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre liegt und die Grundlage für die langfristige operative Entwicklung und Wertschöpfung der MergeCo schafft.

Der Fusionsvertrag zwischen EvoNext und Ascend vom 1. November 2026, der gemeinsame Fusionsbericht 1. November 2026, der gemeinsame Fusionsprüfungsbericht von Deloitte AG 1. November 2026, die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sowie die Zwischenbilanz der EvoNext per 30. Juni 2026 liegen seit 2. November 2026 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann diese Unterlagen kostenlos über die elektronische Plattform ShApp beziehen. Das Anmeldeformular mit den persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Plattform ShApp kann per E-Mail bei EvoNext Holdings SA, Aktienregister, c/o Nimbus AG, E-Mail: evonext@nimbus.ch angefordert werden.

Nachstehend finden Sie (i) Vorbemerkungen zur Ausgestaltung der transaktionsbezogenen Beschlüsse, (ii) die Traktanden und Beschlussanträge des Verwaltungsrats mit den jeweiligen Kurzbegründungen sowie (iii) organisatorische Hinweise zur Teilnahme an der Generalversammlung.

TRANSAKTIONSBEZOGENE BESCHLÜSSE - GESAMTGENEHMIGUNG

Die Beschlussanträge des Verwaltungsrats zu den Traktanden 1 bis 11, sowie zu den Traktanden 12 und 13, soweit diese die Wahl neuer Organmitglieder mit Wirkung auf den Vollzug betreffen, sowie zu Traktandum 14.2 (je ein "**Transaktionsbezogener Beschluss**" und zusammen die "**Transaktionsbezogenen Beschlüsse**") stehen in engem sachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der geplanten Transaktion und bilden ein Gesamtpaket.

Über jeden Transaktionsbezogenen Beschluss wird einzeln abgestimmt. Sämtliche Transaktionsbezogenen Beschlüsse stehen jedoch unter der gemeinsamen Bedingung, dass sämtliche Beschlussanträge des Verwaltungsrats zu den vorstehend bezeichneten transaktionsrelevanten Traktanden von der Generalversammlung mit dem jeweils erforderlichen Mehr genehmigt werden (die "**Gesamtgenehmigung**").

Für den Eintritt der Bedingung der Gesamtgenehmigung setzt die Annahme des Beschlussantrags zu Traktandum 8 neben der gesellschaftsrechtlichen Annahme mit dem nach Gesetz und Statuten anwendbaren Mehr zusätzlich voraus, dass die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre dem Antrag zustimmt. Wird diese zusätzliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Beschlussantrag zu Traktandum 8 für die Zwecke der Gesamtgenehmigung als nicht angenommen.

Wird auch nur einer der von der Gesamtgenehmigung erfassten Beschlussanträge des Verwaltungsrats abgelehnt oder nicht mit dem jeweils erforderlichen Mehr angenommen, entfaltet keiner der Transaktionsbezogenen Beschlüsse Wirkung. Werden sämtliche Transaktionsbezogenen Beschlüsse mit dem jeweils erforderlichen Mehr angenommen, tritt die Bedingung der Gesamtgenehmigung ein. Die einzelnen Transaktionsbezogenen Beschlüsse entfalten ihre Wirkung jedoch erst nach Massgabe der darin jeweils vorgesehenen weiteren Bedingungen und Wirksamkeitszeitpunkte.

Die Bedingung der Gesamtgenehmigung stellt sicher, dass die Transaktion nur als Gesamtpaket und nur dann umgesetzt wird, wenn die Generalversammlung sämtlichen transaktionsbezogenen Beschlussanträgen des Verwaltungsrats mit dem jeweils erforderlichen Mehr zustimmt.

I. TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Traktandum 1 - Genehmigung des Fusionsvertrags

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Fusionsvertrag vom 1. November 2026 zwischen der EvoNext Holdings SA als übernehmender Gesellschaft und der Ascend Sport Technology AG als übertragender Gesellschaft zu genehmigen und der darin vorgesehenen Absorptionsfusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG zuzustimmen. Vorbehältlich des Eintritts der Gesamtgenehmigung wird der Verwaltungsrat ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Vorbereitung, Durchführung, Anmeldung und Eintragung der Fusion im Handelsregister erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen und die Fusion zusammen mit den unter den nachfolgenden Traktanden beschlossenen Kapital- und Statutenmassnahmen am 11. Dezember 2026 (das "**Vollzugsdatum**") zur Eintragung im zuständigen Handelsregister anzumelden.

Erläuterung: Mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gehen sämtliche Aktiven, Passiven und Rechtsverhältnisse von Ascend kraft Universalsukzession auf EvoNext über. Ascend wird ohne Liquidation aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

Als Fusionsgegenleistung erhalten die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von Ascend (die "**Ascend-Altaktionäre**") für jede von ihnen gehaltene Ascend-Aktie zu je CHF 0.01, unabhängig davon, ob es sich um eine Stamm- oder Vorzugsaktie handelt, jeweils 1.5611731979 voll liberierte Namenaktien von EvoNext mit einem Nennwert von je CHF 0.006 (die "**Fusionsgegenleistungsaktien**"). Zur Durchführung der Fusion werden im Rahmen der unter

Traktandum 2 beantragten Fusionskapitalerhöhung insgesamt 199'999'978 Fusionsgegenleistungsaktien an die Ascend-Altaktionäre ausgegeben.

Bruchteile von Fusionsgegenleistungsaktien werden nicht ausgegeben. Entsprechende Bruchteilansprüche werden gemäss den Bestimmungen des Fusionsvertrags in bar abgegolten. Die Genehmigung des Fusionsvertrags schafft die gesellschaftsrechtliche Grundlage für den Vollzug der Fusion und die Ausgabe der Fusionsgegenleistungsaktien.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Der Beschluss steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung. Die Generalversammlung von Ascend soll ebenfalls am 3. Dezember 2026 über die Genehmigung des Fusionsvertrags und der Fusion Beschluss fassen. Der vorliegende Beschluss entfaltet erst Wirkung, wenn auch die Generalversammlung von Ascend dem Fusionsvertrag zugestimmt hat.

2. Traktandum 2 - Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Fusionskapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft von bisher CHF 7'230'626.00 durch Reduktion des Nennwertes sämtlicher bestehender Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 1.00 auf je CHF 0.006 um CHF 7'187'242.244 auf neu CHF 43'383.756 herabzusetzen und gleichzeitig durch Ausgabe von 199'999'978 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 um CHF 1'199'999.868 auf neu CHF 1'243'383.624 zu erhöhen, und zwar wie folgt:

(a) Das Aktienkapital wird von bisher CHF 7'230'626.00 um CHF 7'187'242.244 auf neu CHF 43'383.756 herabgesetzt und zwar wie folgt:

 (i) durch Reduktion des Nennwertes sämtlicher 7'230'626 bestehender Namenaktien von je CHF 1.00 auf je CHF 0.006; und

 (ii) durch Zuweisung des Herabsetzungsbetrages von CHF 7'187'242.244 an die gesetzliche Kapitalreserve der Gesellschaft (Reserven aus Kapitaleinlagen);

(b) Das bestehende Kapitalband gemäss Artikel 3b der Statuten fällt mit dem Beschluss der Generalversammlung über die Kapitalherabsetzung gemäss Art. 653v Abs. 1 OR dahin.

(c) Gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung wird das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 43'383.756 um CHF 1'199'999.868 auf CHF 1'243'383.624 erhöht, und zwar in folgender Art und Weise:

 (i) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 1'199'999.868

 (ii) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen:

 CHF 42'305'953, vollständig liberiert durch das im Wege der Universalsukzession auf die Gesellschaft übergehende Nettovermögen der Ascend

 (iii) Anzahl, Art und Nennwert der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind

 <u>Anzahl, Art und Nennwert der neu ausgegebenen Aktien</u>: 199'999'978 Namenaktien à CHF 0.006 nominal

 <u>Vorrechte einzelner Aktienkategorien</u>: keine

 (iv) Ausgabebetrag.

CHF 0.211530528625208 pro Aktie und insgesamt CHF 42'305'953 für sämtliche 199'999'978 Fusionsgegenleistungsaktien

(v) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung:

Ab Eintragung der Fusion und der Fusionskapitalerhöhung im Handelsregister

(vi) Art der Einlagen:

Gemäss Fusionsvertrag vom 1. November 2026 übernimmt die Gesellschaft mit Eintragung der Fusion im Handelsregister (der "**Vollzug**") sämtliche Aktiven, Passiven und Rechtsverhältnisse der Ascend Sport Technology AG im Wege der Universalsukzession. Gemäss der geprüften Fusionsbilanz von der übertragenden Gesellschaft per 30. Juni 2026 gehen dabei Aktiven von CHF 42'990'757 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 684'804 auf die EvoNext Holdings SA über. Als Gegenleistung erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre der übertragenden Gesellschaft 199'999'978 Fusionsgegenleistungsaktien der Gesellschaft à CHF 0.006 nominal. Die aus der Fusionsbilanz resultierenden Nettoaktiven von CHF 42'305'953 entsprechen dem Gesamtausgabebetrag der Fusionsgegenleistungsaktien.

(vii) Übertragbarkeit neuer Namenaktien:

Die Übertragbarkeit der Fusionsgegenleistungsaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung)

(viii) Aufhebung der Bezugsrechte:

Die gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre von EvoNext werden aus wichtigem Grund aufgehoben. Die Fusionsgegenleistungsaktien werden ausschliesslich zur Durchführung der Absorptionsfusion ausgegeben und den bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von Ascend gemäss dem im Fusionsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis als Fusionsgegenleistung zugeteilt. Eine Zuteilung an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von EvoNext wäre mit dem Zweck der Fusionskapitalerhöhung nicht vereinbar.

(ix) Besondere Vorteile: Keine

(d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche für die Kapitalherabsetzung und die gleichzeitige Kapitalerhöhung erforderlichen Umsetzungsakte in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, insbesondere (i) die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für die Durchführung der Kapitalherabsetzung festzustellen, einschliesslich der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Gläubigerschutzverfahrens und des Vorliegens der erforderlichen Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten gemäss Art. 653m OR spätestens im Zeitpunkt der Feststellung der Durchführung der Kapitalherabsetzung, (ii) die Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Fusionskapitalerhöhung als einheitlich aufeinander abgestimmte Kapitalmassnahme am Vollzugsdatum durchzuführen, (iii) die Durchführung der Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung sowie die vollständige Liberierung und Zuteilung der Fusionsgegenleistungsaktien an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von Ascend gestützt auf den Fusionsvertrag, die Fusionsbilanz und die weiteren massgebenden Fusionsunterlagen am Vollzugsdatum festzustellen und die Statuten entsprechend anzupassen, (iv) die Fusion, die Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Fusionskapitalerhöhung und die entsprechend angepassten Statuten (Artikel 3b der Statuten wird unter der Bedingung der

Gesamtgenehmigung und mit Wirkung auf die Eintragung der Fusion, der Kapitalherabsetzung und der gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung im Handelsregister aufgehoben und gelöscht) zusammen mit den übrigen transaktionsbezogenen Kapitalmassnahmen und Statutenänderungen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im zuständigen Handelsregister anzumelden und sämtliche hierfür erforderlichen Anmeldungen und Belege einzureichen, sowie (v) sämtliche weiteren Handlungen vorzunehmen, Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung und Eintragung der Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung und der Fusion erforderlich oder zweckmässig sind. Die Fusionskapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; andernfalls fällt der Kapitalerhöhungsbeschluss dahin.

Der Beschluss steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung. Die Kapitalherabsetzung und die Fusionskapitalerhöhung werden als einheitlich aufeinander abgestimmte Kapitalmassnahme am Vollzugsdatum durchgeführt und mit der Fusion sowie den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen gleichzeitig im Handelsregister eingetragen.

Erläuterung: Im Rahmen der Kapitalherabsetzung wird der Nennwert sämtlicher 7'230'626 bestehenden Namenaktien von EvoNext von je CHF 1.00 auf je CHF 0.006 herabgesetzt, ohne dass sich die Anzahl der bestehenden Aktien verändert (die "**Nennwertreduktion**"). Es erfolgt keine Rückzahlung an die Aktionärinnen und Aktionäre. Der Herabsetzungsbetrag von CHF 7'187'242.244 wird der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft zugewiesen.

Die Nennwertreduktion schafft einen einheitlichen Nennwert für die bestehenden Aktien und die im Rahmen der Transaktion neu auszugebenden Aktien und soll zudem dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Umsetzung der Fusion auf Ebene der Ascend-Altaktionäre zu schaffen. Die steuerliche Behandlung steht unter dem Vorbehalt der anwendbaren steuerrechtlichen Voraussetzungen und eines entsprechend beantragten Steuerrulings. Mit dieser Erläuterung wird daher keine Zusicherung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung einzelner Aktionärinnen oder Aktionäre abgegeben.

Gleichzeitig mit der Nennwertreduktion soll das Aktienkapital durch Ausgabe von 199'999'978 Fusionsgegenleistungsaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 erhöht werden (die "**Fusionskapitalerhöhung**"). Die Fusionskapitalerhöhung schafft die zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte der Ascend-Altaktionäre erforderlichen Aktien.

Die Fusionsgegenleistungsaktien werden den Ascend-Altaktionären nach Massgabe des im Fusionsvertrag festgelegten Umtauschverhältnisses als Gegenleistung für die Übertragung sämtlicher Aktiven, Passiven und Rechtsverhältnisse von Ascend auf EvoNext im Wege der Universalsukzession zugeteilt.

Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von EvoNext (die "**EvoNext-Bestandsaktionäre**") werden aufgehoben, da die Fusionsgegenleistungsaktien ausschliesslich zur Durchführung der Fusion ausgegeben werden und nur den Ascend-Altaktionären als Fusionsgegenleistung zugeteilt werden können.

Das bestehende Kapitalband gemäss Artikel 3b der Statuten fällt infolge des Kapitalherabsetzungsbeschlusses nach Art. 653v Abs. 1 OR dahin. Unter Traktandum 6 wird der Generalversammlung die Einführung eines neuen Kapitalbands auf Grundlage der nach Durchführung sämtlicher transaktionsbezogenen Kapitalmassnahmen bestehenden Kapitalstruktur vorgeschlagen.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Nach Durchführung der Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 1'243'383.624, eingeteilt in 207'230'604 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006.

3. Traktandum 3 - Barkapitalerhöhung I zur Durchführung der Primärplatzierung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter Traktandum 2 beschlossenen Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 1'243'383.624 durch Ausgabe von 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 (die "**Primärplatzierungsaktien**") um CHF 48'000.00 auf neu CHF 1'291'383.624 zu erhöhen, und zwar wie folgt:

(a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:

CHF 48'000.00

(b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 48'000.00 (Vollliberierung)

(c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:

Anzahl: 8'000'000

Nennwert: CHF 0.006

Aktienart: Namenaktien

Vorrechte: nein

(d) Ausgabebetrag:

CHF 0.006 pro Primärplatzierungsaktie und zum Gesamtausgabebetrag von CHF 48'000.00 für sämtliche 8'000'000 Primärplatzierungsaktien

(e) Beginn der Dividendenberechtigung:

Ab Eintrag der Barkapitalerhöhung I in das Handelsregister

(f) Art der Einlagen: Barliberierung

CHF 48'000.00 in bar (Vollliberierung)

(g) Übertragbarkeit neuer Namenaktien

Die Übertragung der Primärplatzierungsaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung)

(h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte

Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft werden aus wichtigem Grund von Art. 652b OR aufgehoben.

Die neuen Aktien werden ausschliesslich einem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglied des Bankenkonsortiums zur Festübernahme zum Ausgabebetrag von CHF 0.006 je Aktie und zur anschliessenden Platzierung bei den im Rahmen des Bookbuilding- und Zuteilungsverfahrens bestimmten Investoren zum Angebotspreis zugeteilt. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Angebotspreis fliesst nach Abzug der vereinbarten Gebühren, Provisionen und Kosten der Gesellschaft zu.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Angebotsprospekt vorbehaltlich der Erteilung der Gesamtgenehmigung am 7. Dezember 2026 zu veröffentlichen und das Bookbuilding-Verfahren an diesem Tag zu eröffnen.

Die Aufhebung der Bezugsrechte ist erforderlich, um die Primärplatzierungsaktien im Rahmen eines einheitlichen Bookbuilding- und Platzierungsverfahrens bei Investoren platzieren zu können. Die Primärplatzierung soll gemeinsam mit der Sekundärplatzierung durchgeführt werden und einen angemessenen Streubesitz sowie eine ausreichende Handelbarkeit der Aktien der fusionierten Gesellschaft ermöglichen. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, weil nur dadurch die Kombination einer Sekundär- und einer Primärplatzierung ermöglicht wird, sodass den Investoren, die durch ihre frühzeitigen Investitionszusagen die Transaktion erst ermöglichen, auch tatsächlich eine Zuteilung zugesichert werden kann. Eine Bezugsrechtsemission wäre mit der vorgesehenen kombinierten Primär- und Sekundärplatzierung, dem zeitlichen Ablauf des Bookbuilding-Verfahrens und der angestrebten Investorenallokation nicht vereinbar.

(i) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche für die Barkapitalerhöhung I erforderlichen Umsetzungsakte in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, insbesondere (i) die Zeichnung und vollständige Liberierung sämtlicher 8'000'000 Primärplatzierungsaktien festzustellen, (ii) die Barkapitalerhöhung I am Vollzugsdatum durchzuführen, (iii) den erforderlichen Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen und die erforderliche Prüfungsbestätigung einzuholen, (iv) die Durchführung der Barkapitalerhöhung I festzustellen und die Statuten entsprechend anzupassen, (v) die Barkapitalerhöhung I zusammen mit der Fusion, den übrigen Kapitalmassnahmen sowie den sonstigen handelsregisterrechtlich relevanten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Transaktion zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister per Vollzugsdatum anzumelden, sowie (vi) sämtliche weiteren für die Durchführung und Eintragung der Barkapitalerhöhung I erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Die Barkapitalerhöhung I muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; andernfalls fällt der Kapitalerhöhungsbeschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Der Beschluss steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung. Die Barkapitalerhöhung I wird unmittelbar nach Durchführung der unter Traktandum 2 beschlossenen Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen Fusionskapitalerhöhung durchgeführt und zusammen mit der Fusion und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen.

Erläuterung: Die Barkapitalerhöhung I bildet die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die im Zusammenhang mit der Transaktion vorgesehene Primärplatzierung von 8'000'000 Primärplatzierungsaktien. Die Primärplatzierungsaktien werden von einem Mitglied des Bankenkonsortiums fest übernommen und anschliessend im Rahmen eines Bookbuilding- und Zuteilungsverfahrens zum Angebotspreis bei Investoren platziert.

Bei vollständiger Platzierung sämtlicher Primärplatzierungsaktien beträgt der Bruttoerlös aus der Primärplatzierung CHF 20'000'000.00. Die Differenz zwischen dem gesamten Ausgabebetrag von CHF 48'000.00 und dem Bruttoerlös aus der Platzierung fliesst, nach Abzug der vereinbarten Gebühren, Provisionen und Kosten, nach Massgabe der Platzierungsvereinbarung der Gesellschaft zu. Der der Gesellschaft zufliessende Nettoerlös soll insbesondere zur Finanzierung der Wachstumsstrategie der fusionierten Gesellschaft und für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet werden.

Die Primärplatzierung ist Bestandteil der im Zusammenhang mit der Fusion vorgesehenen kombinierten Primär- und Sekundärplatzierung. Sie soll gemeinsam mit der

Sekundärplatzierung zur Schaffung eines angemessenen Streubesitzes und einer ausreichenden Handelbarkeit der Aktien der fusionierten Gesellschaft beitragen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet unmittelbar vor der vorgesehenen Veröffentlichung des Prospekts und dem Beginn des Bookbuilding-Verfahrens statt. Die Veröffentlichung des Prospekts und die Eröffnung des Bookbuilding-Verfahrens setzen voraus, dass die Generalversammlung sämtliche von der Gesamtgenehmigung erfassten Transaktionsbezogenen Beschlussanträge mit dem jeweils erforderlichen Mehr genehmigt. Vorbehaltlich der Genehmigung sämtlicher von der Gesamtgenehmigung erfassten Transaktionsbezogenen Beschlussanträge mit dem jeweils erforderlichen Mehr ist vorgesehen, den Prospekt am 7. Dezember 2026 zu veröffentlichen und das Bookbuilding-Verfahren an diesem Tag zu eröffnen. Die Barkapitalerhöhung I soll anschliessend am Vollzugsdatum durchgeführt und zusammen mit der Fusion und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Nach Durchführung der Barkapitalerhöhung I beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 1'291'383.624, eingeteilt in 215'230'604 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006.

4. Traktandum 4 - Barkapitalerhöhung II zur Durchführung der Equity Participation

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter Traktandum 3 beschlossenen Barkapitalerhöhung I, das Aktienkapital der Gesellschaft von bisher CHF 1'291'383.624 durch Ausgabe von 769'374 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 (die "**Equity-Participation-Aktien**") um CHF 4'616.244 auf CHF 1'295'999.868 zu erhöhen, und zwar wie folgt:

(a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:

CHF 4'616.244

(b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 4'616.244 (Vollliberierung)

(c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:

Anzahl: 769'374

Nennwert: CHF 0.006

Aktienart: Namenaktien

Vorrechte: nein

(d) Ausgabebetrag:

CHF 0.006 pro Aktie und zum Gesamtausgabebetrag von CHF 4'616.244 für sämtliche 769'374 Equity-Participation-Aktien

(e) Beginn der Dividendenberechtigung:

Ab Eintragung der Barkapitalerhöhung II im Handelsregister

(f) Art der Einlagen: Barliberierung

CHF 4'616.244 in bar (Volliberierung)

(g) Übertragbarkeit neuer Namenaktien:

Die Übertragung der Equity-Participation-Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung)

(h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte:

Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft werden aus wichtigem Grund von Art. 652b OR aufgehoben.

Die Equity-Participation-Aktien werden als eigene Aktien geschaffen und stehen dem Verwaltungsrat zur Zuteilung im Rahmen von bestehenden bzw. noch zu schliessenden Beteiligungs- oder Vergütungsvereinbarungen zu.

Die Aufhebung der Bezugsrechte ist erforderlich, weil die Equity-Participation-Aktien als Vergütungen oder zur Leistung unter Beteiligungsvereinbarungen bestimmt sind bzw. werden und daher nicht den Aktionären zugeteilt werden können.

(i) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche für die Barkapitalerhöhung II erforderlichen Umsetzungsakte in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, insbesondere (i) die Erwerber der Equity-Participation-Aktien und die jeweilige Zuteilung innerhalb der von der Generalversammlung beschlossenen Parameter festzulegen, (ii) die Zeichnung und vollständige Liberierung sämtlicher 769'374 Equity-Participation-Aktien festzustellen; (iii) die Barkapitalerhöhung II am Vollzugsdatum durchzuführen, (iv) den erforderlichen Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen und die erforderliche Prüfungsbestätigung einzuholen, (v) die Durchführung der Barkapitalerhöhung II festzustellen und die Statuten entsprechend anzupassen, (vi) die Barkapitalerhöhung II zusammen mit der Fusion, den übrigen Kapitalmassnahmen und den sonstigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden, sowie (vii) sämtliche weiteren für die Durchführung und Eintragung der Barkapitalerhöhung II erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Die Barkapitalerhöhung II muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; andernfalls fällt der Kapitalerhöhungsbeschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Der Beschluss steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung. Die Barkapitalerhöhung II wird unmittelbar nach Durchführung der Barkapitalerhöhung I durchgeführt und zusammen mit der Fusion und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen.

Erläuterung: Die Equity Participation ist Bestandteil von abgeschlossenen bzw. noch abzuschliessenden Beteiligungs- und Vergütungsvereinbarungen. Die Aktien sollen die Erfüllung der mit den jeweiligen Begünstigten vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Beteiligungs- oder Vergütungsregelungen ermöglichen und deren Interessen langfristig mit denjenigen der fusionierten Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre in Einklang bringen.

Die Equity-Participation-Aktien werden vollständig in bar liberiert und vorerst als eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, damit der Verwaltungsrat diese zuteilen kann.

Die Aufhebung der Bezugsrechte ist erforderlich, weil die Equity-Participation-Aktien gezielt Begünstigten als Vergütung bzw. zur Umsetzung von Beteiligungsstrukturen zugeteilt werden

sollen und daher nicht sämtlichen EvoNext-Bestandsaktionären angeboten bzw. zugeteilt werden können.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Nach Durchführung der Barkapitalerhöhung II beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 1'295'999.868, eingeteilt in 215'999'978 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006.

5. Traktandum 5 - Aufhebung des bedingten Kapitals für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen, das bedingte Kapital für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke gemäss Artikel 3a der Statuten aufzuheben und Artikel 3a der Statuten ersatzlos zu streichen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung und Eintragung der Aufhebung von Artikel 3a erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die Statuten entsprechend anzupassen und die Aufhebung von Artikel 3a zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen sowie den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Erläuterung: Nach Durchführung der im Zusammenhang mit der Transaktion vorgesehenen Kapitalmassnahmen soll das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 1'295'999.868 betragen und in 215'999'978 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 eingeteilt sein. Der geltende Artikel 3a ist auf diese künftige Kapitalstruktur weder betragsmässig noch hinsichtlich der Anzahl und des Nennwerts der auszugebenden Aktien ausgerichtet.

Zudem erachtet der Verwaltungsrat die Beibehaltung eines gesonderten bedingten Kapitals für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke derzeit nicht als erforderlich. Das unter Traktandum 6 beantragte neue Kapitalband soll der fusionierten Gesellschaft die erforderliche Flexibilität für künftige Finanzierungs-, Kapitalmarkt- und Unternehmenstransaktionen verschaffen. Es soll dem Verwaltungsrat insbesondere ermöglichen, Aktien für Finanzierungs-, Akquisitions- und strategische Transaktionen auszugeben sowie Aktien zur Bedienung oder Unterlegung von Wandel-, Options- oder vergleichbaren Finanzinstrumenten bereitzustellen und, unter den in Artikel 3b der Statuten vorgesehenen Voraussetzungen, Bezugsrechte zu beschränken oder aufzuheben.

Mit der zu diesem Traktandum 5 beantragten Aufhebung des bedingten Kapitals für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke in Artikel 3a soll die Kapitalstruktur vereinfacht und das für künftige Finanzierungs- und strategische Transaktionen zur Verfügung stehende Kapitalinstrumentarium soweit zweckmässig im neuen Kapitalband gebündelt werden. Das gesonderte bedingte Kapital für Beteiligungsprogramme gemäss Artikel 3c, dessen Neufassung der Generalversammlung unter Traktandum 7 beantragt wird, bleibt davon unberührt.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Die Aufhebung von Artikel 3a steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung und wird erst auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen wirksam. Die Aufhebung wird zusammen mit der Fusion, den

Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass keine Wandel-, Options- oder sonstigen Rechte ausstehend sind, die gestützt auf Artikel 3a der Statuten durch Ausgabe neuer Aktien zu erfüllen sind.

6. Traktandum 6 - Einführung eines neuen Kapitalbands

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, infolge des Dahinfallens des bestehenden Kapitalbands mit dem Beschluss über die unter Traktandum 2 beantragte Kapitalherabsetzung und unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung sowie mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen, Artikel 3b der Statuten gemäss dem in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegebenen Wortlaut neu zu fassen und ein Kapitalband mit einer Laufzeit bis zum 3. Dezember 2031 einzuführen.

Ausgehend von einem Aktienkapital von CHF 1'295'999.868, eingeteilt in 215'999'978 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital bis zum 3. Dezember 2031 jederzeit in einem oder mehreren Schritten innerhalb einer Obergrenze von CHF 1'555'200.00, entsprechend 259'200'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, und einer Untergrenze von CHF 1'036'800.00, entsprechend 172'800'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, zu erhöhen oder herabzusetzen.

Kapitalerhöhungen sollen durch Ausgabe neuer Namenaktien und Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung von Namenaktien, Reduktion des Nennwerts der bestehenden Namenaktien oder eine Kombination dieser Massnahmen durchgeführt werden können. Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen sollen auch gleichzeitig erfolgen können.

Der Verwaltungsrat soll im Rahmen des Kapitalbands ferner ermächtigt werden, in Bezug auf neue Namenaktien im Gesamtnennbetrag von höchstens CHF 129'600.00, entsprechend 21'600'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aus den in Artikel 3b der Statuten abschliessend bezeichneten wichtigen Gründen ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben und Bezugsrechte einzelnen Aktionärinnen oder Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen. Diese Begrenzung entspricht, vorbehaltlich der erforderlichen Rundung auf ganze Aktien, 10% des bei Einführung des Kapitalbands bestehenden Aktienkapitals und gilt kumulativ für sämtliche während der Dauer des Kapitalbands unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegebenen Namenaktien.

Der vollständige Wortlaut des beantragten Artikels 3b der Statuten ist in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegeben. Die zur Abstimmung vorgelegte Fassung von Artikel 3b steht unter dem Vorbehalt allfälliger Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts und des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung und Eintragung des neuen Kapitalbands erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen, die Statuten entsprechend anzupassen und den neuen Artikel 3b zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, aufgrund von Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts oder des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister redaktionelle, technische oder registerrechtlich erforderliche Änderungen an Artikel 3b vorzunehmen, sofern dadurch der materielle Gehalt des von der Generalversammlung gefassten Beschlusses nicht verändert wird.

Erläuterung: Das neue Kapitalband soll der fusionierten Gesellschaft die erforderliche Flexibilität verschaffen, ihr Aktienkapital während eines begrenzten Zeitraums innerhalb der von der Generalversammlung festgelegten Grenzen an veränderte Finanzierungs-, Kapitalmarkt- und Unternehmensbedürfnisse anzupassen. Es soll dem Verwaltungsrat ermöglichen, auf Finanzierungs- und Transaktionsmöglichkeiten zeitnah zu reagieren, ohne für jede einzelne Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung eine weitere Generalversammlung einberufen zu müssen.

Ausgehend vom Aktienkapital nach Durchführung sämtlicher transaktionsbezogener Kapitalmassnahmen soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands um bis zu rund 20% zu erhöhen oder herabzusetzen.

Das Kapitalband soll insbesondere die zeitnahe Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen, Finanzierungen und Refinanzierungen, Akquisitionen, strategischen Beteiligungen und Kooperationen sowie die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung oder Unterlegung von Wandel-, Options- oder vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten ermöglichen.

Damit soll das für künftige Finanzierungs- und strategische Transaktionen zur Verfügung stehende Kapitalinstrumentarium im Zusammenhang mit der unter Traktandum 5 beantragten Aufhebung des bedingten Kapitals gemäss Artikel 3a soweit zweckmässig im neuen Kapitalband gebündelt werden. Das unter Traktandum 7 beantragte bedingte Kapital für Beteiligungsprogramme gemäss Artikel 3c bleibt davon unberührt.

Der Verwaltungsrat soll die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre nur aus den in Artikel 3b der Statuten abschliessend festgelegten wichtigen Gründen beschränken oder aufheben dürfen. Diese Ermächtigung soll insbesondere die zeitnahe Durchführung öffentlicher Angebote und Privatplatzierungen von Aktien auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten, einschliesslich beschleunigter Platzierungsverfahren und PIPE-Transaktionen, sowie von Finanzierungs- und Refinanzierungsmassnahmen, Akquisitionen, Investitionsvorhaben, strategischen Beteiligungen und Kooperationen, Unternehmensübernahmen und Share-for-Share-Transaktionen ermöglichen. Sie erfasst ferner die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung oder Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Wandel-, Options- oder vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten.

Der Katalog der Bezugsrechtsausschlussgründe im neuen Kapitalband trägt damit auch den Finanzierungs- und strategischen Transaktionszwecken des unter Traktandum 5 zur Aufhebung vorgeschlagenen bedingten Kapitals gemäss Artikel 3a der geltenden Statuten Rechnung. Artikel 3a ermächtigt den Verwaltungsrat derzeit insbesondere, Vorwegzeichnungsrechte bei der Ausgabe eigenkapitalbezogener Finanzierungsinstrumente für die Finanzierung oder Refinanzierung von Akquisitionen und Investitionsvorhaben, für strategische Kooperationen, für Emissionen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten und, soweit gesetzlich zulässig, zur Sicherstellung der Finanzierung während eines öffentlichen Übernahmeverfahrens aufzuheben.

Zum Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre ist die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte auf neue Namenaktien im Gesamtnennbetrag von höchstens CHF 129'600.00, entsprechend 21'600'000 Namenaktien und damit, vorbehaltlich der Rundung auf ganze Aktien, rund 10% des bei Einführung des Kapitalbands bestehenden Aktienkapitals, begrenzt. Dieses Sub-Limit gilt kumulativ für die gesamte Laufzeit des Kapitalbands. Mit dieser Begrenzung wird die für künftige Kapitalmarkt- und Unternehmenstransaktionen erforderliche Flexibilität mit einer betragsmässigen Beschränkung möglicher Kapitalerhöhungen unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte verbunden. Kapitalerhöhungen über diese Grenze hinaus bleiben innerhalb des Kapitalbands möglich, setzen jedoch grundsätzlich die Wahrung der Bezugsrechte voraus.

Die Ermächtigung zu Kapitalherabsetzungen soll dem Verwaltungsrat insbesondere ermöglichen, Aktienrückkäufe mit anschliessender Vernichtung von Aktien, Nennwertreduktionen und

andere gesetzlich zulässige Kapitalrückführungen durchzuführen. Der Herabsetzungsbetrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet oder den Reserven der Gesellschaft zugewiesen werden. Die gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften bleiben vorbehalten.

Das durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2026 eingeführte Kapitalband gemäss Artikel 3b der geltenden Statuten basiert auf dem derzeitigen Aktienkapital von CHF 7'230'626.00 und einem Nennwert von CHF 1.00 je Aktie. Es fällt mit dem Beschluss über die unter Traktandum 2 beantragte Kapitalherabsetzung von Gesetzes wegen dahin. Das zu diesem Traktandum 6 beantragte neue Kapitalband steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung und wird auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen wirksam. Es soll auf die künftige Kapitalstruktur der fusionierten Gesellschaft ausgerichtet und zusammen mit der Fusion, den Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen werden.

Die in Anhang 1 wiedergegebene Fassung von Artikel 3b steht unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller, technischer oder registerrechtlicher Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts oder des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister. Solche Anpassungen dürfen die materiellen Parameter des von der Generalversammlung genehmigten Kapitalbands nicht verändern.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

7. Traktandum 7 - Neufassung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung sowie mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen, Artikel 3c der Statuten gemäss dem in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegebenen Wortlaut neu zu fassen.

Das Aktienkapital soll unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre um höchstens CHF 32'400.00 durch Ausgabe von höchstens 5'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 erhöht werden können. Die neuen Aktien dienen der Bedienung aktienbasierter Beteiligungsinstrumente für Mitarbeitende der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sowie andere Personen in vergleichbarer oder ähnlicher Stellung.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Beteiligungsinstrumente wird ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Bedingungen der Beteiligungsinstrumente nach Massgabe von Artikel 3c der Statuten festzulegen. Die zur Bedienung der Beteiligungsinstrumente erforderlichen Aktien können durch Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital oder, soweit gesetzlich zulässig, aus dem Bestand eigener Aktien geliefert werden.

Die zur Abstimmung vorgelegte Neufassung von Artikel 3c steht unter dem Vorbehalt allfälliger Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts und des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung und Eintragung der Neufassung von Artikel 3c erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen, die Statuten entsprechend anzupassen und den neu gefassten Artikel 3c zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die

beantragte Statutenbestimmung aufgrund von Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts oder des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister anzupassen, soweit solche Anpassungen rein redaktioneller, technischer oder registerrechtlicher Natur bleiben und den materiellen Gehalt des von der Generalversammlung gefassten Beschlusses nicht verändern.

Erläuterung: Der geltende Artikel 3c der Statuten sieht ein bedingtes Kapital von höchstens CHF 1'386.00 durch Ausgabe von höchstens 1'386 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 vor.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Transaktion vorgesehenen neuen Kapitalstruktur, des neuen Nennwerts von CHF 0.006 je Aktie und der künftigen operativen Ausrichtung der fusionierten Gesellschaft soll Artikel 3c vollständig neu gefasst und das bedingte Kapital auf die erwarteten Bedürfnisse der fusionierten Gesellschaft ausgerichtet werden. Die beantragte Neufassung des Artikel 3c sieht für Beteiligungsprogramme ebenfalls den Ausschluss der Vorwegzeichnungs- und Bezugsrechte und einen Begünstigtenkreis vor, der Mitarbeitende, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie andere Personen in vergleichbaren oder ähnlichen Stellungen umfassen kann. Im Hinblick auf die neue Kapitalstruktur und die künftige operative Ausrichtung der fusionierten Gesellschaft soll das bestehende bedingte Kapital durch ein bedingtes Kapital von höchstens CHF 32'400.00 beziehungsweise 5'400'000 Namenaktien ersetzt und auf marktübliche aktienbasierte Beteiligungsinstrumente ausgerichtet werden.

Das neu gefasste bedingte Kapital soll die Einführung marktgerechter aktienbasierter Beteiligungsprogramme ermöglichen, die Gewinnung und langfristige Bindung qualifizierter Personen unterstützen und deren Interessen mit denjenigen der fusionierten Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre in Einklang bringen. Es soll insbesondere zur Bedienung von Optionen, Restricted Share Units, Performance Shares und vergleichbaren aktienbasierten Beteiligungsinstrumenten zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung auf höchstens 5'400'000 Namenaktien entspricht, vorbehaltlich der Rundung auf ganze Aktien, rund 2.5% des nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beantragten Kapitalmassnahmen bestehenden Aktienkapitals von CHF 1'296'000.00, eingeteilt in 216'000'000 Namenaktien.

Das Vorwegzeichnungsrecht auf die Beteiligungsinstrumente und das Bezugsrecht auf die gestützt darauf auszugebenden Aktien werden ausgeschlossen, da die Beteiligungsinstrumente und Aktien gezielt den jeweiligen Begünstigten zugeteilt werden sollen. Ohne diesen Ausschluss könnten die vorgesehenen Beteiligungsinstrumente ihre Funktion als gezielte, leistungs- oder bindungsorientierte Vergütungs- und Beteiligungselemente nicht erfüllen.

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der Beteiligungsinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie der von der Generalversammlung genehmigten Vergütungsbeträge fest. Dies umfasst insbesondere die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Zuteilung, Vesting- und Leistungsbedingungen, Ausübungs- und Verfallsvoraussetzungen, Sperrfristen, die Liberierung der neuen Aktien sowie den Beginn der Dividendenberechtigung.

Die Neufassung von Artikel 3c steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung und wird auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen wirksam. Sie soll zusammen mit der Fusion, den Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen werden.

Die in Anhang 1 wiedergegebene Fassung von Artikel 3c steht unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller, technischer oder registerrechtlicher Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen des zuständigen Handelsregisteramts oder des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister. Solche Anpassungen dürfen die materiellen Parameter des von der Generalversammlung genehmigten bedingten Kapitals nicht verändern.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

8. Traktandum 8 – Erneuter Beschluss über das bestehende Opting-out

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, im Hinblick auf die Transaktion erneut über das in Artikel 6bis der geltenden Statuten verankerte Opting-out zu beschliessen und Artikel 6bisder Statuten unverändert wie folgt zu bestätigen:

"***Artikel 6bis***

Opting-out
Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf- oder Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) ist wegbedungen, unabhängig davon, auf welche Weise der Schwellenwert überschritten wird."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen und Artikel 6bis zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden, soweit eine erneute Eintragung oder anderweitige handelsregisterrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich ist.

Der Beschluss zu diesem Traktandum 8 steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung.

Erläuterung: Nach Art. 135 FinfraG ist grundsätzlich verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot für sämtliche kotierten Beteiligungspapiere einer Gesellschaft zu unterbreiten, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte der Zielgesellschaft überschreitet. Die Statuten einer Gesellschaft können diese Angebotspflicht durch ein Opting-out ausschliessen.

Artikel 6bis der geltenden Statuten enthält bereits ein Opting-out. Der Wortlaut und die rechtliche Wirkung von Artikel 6bis werden durch den beantragten Beschluss nicht geändert. Im Hinblick auf die konkret geplante Transaktion und die damit verbundene erhebliche Veränderung der Aktionärsstruktur der fusionierten Gesellschaft soll die Generalversammlung jedoch erneut transparent über das Opting-out Beschluss fassen.

Im Rahmen der Fusion werden die Ascend-Altaktionäre zu Aktionärinnen und Aktionären der fusionierten Gesellschaft. Es ist vorgesehen, dass der bisherige Grossaktionär von Ascend, Altius Holding, auch nach der Fusion und der Platzierung eine bedeutende Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft hält und den gesetzlichen Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte überschreiten kann.

Aufgrund des Opting-out führt das Überschreiten des Grenzwerts von 33⅓% weder im Zusammenhang mit der Fusion noch infolge eines späteren Erwerbs zusätzlicher Aktien zu einer Pflicht des betreffenden Aktionärs oder einer gemeinsam handelnden Gruppe, den übrigen Aktionärinnen und Aktionären ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten. Dies gilt sowohl für den bisherigen Grossaktionär von Ascend als auch für sonstige Aktionärinnen und Aktionäre oder Dritte, die nach Vollzug der Transaktion Aktien der fusionierten Gesellschaft erwerben.

Mit der Zustimmung zum Opting-out verzichten die Aktionärinnen und Aktionäre daher auf die ihnen bei einem Kontrollwechsel sonst zustehende Möglichkeit, ihre Aktien im Rahmen eines Pflichtangebots zu den gesetzlichen Mindestpreisbestimmungen anzudienen. Insbesondere besteht bei einem späteren Ausbau oder einer späteren Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaft keine garantierte Ausstiegsmöglichkeit zu einem gesetzlich bestimmten Mindestpreis.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das Opting-out im Interesse der Gesellschaft liegt. Es ermöglicht die Durchführung der geplanten Fusion und der damit verbundenen Zuteilung von Fusionsgegenleistungsaktien, ohne dass dadurch eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots ausgelöst wird. Zugleich verschafft es der fusionierten Gesellschaft und ihren bedeutenden Aktionärinnen und Aktionären Flexibilität bei der Umsetzung der künftigen Eigentums-, Finanzierungs- und Transaktionsstruktur.

Das Opting-out kann allerdings dazu führen, dass ein Kontrollwechsel oder ein Ausbau einer kontrollierenden Beteiligung erfolgt, ohne dass die Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an einer Kontrollprämie teilnehmen oder ihre Aktien im Rahmen eines Pflichtangebots veräussern können. Der Verwaltungsrat hat diesen Nachteil gegen die mit dem Opting-out verbundene Transaktions- und Finanzierungsflexibilität abgewogen und erachtet die unveränderte Bestätigung von Artikel 6^{bis} im Rahmen des erneuten Beschlusses über das Opting-out insgesamt als im Interesse der Gesellschaft.

Für die gesellschaftsrechtliche Annahme dieses Beschlusses ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 der geltenden Statuten die relative Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen erforderlich. Für den Eintritt der Bedingung der Gesamtgenehmigung setzt die Annahme des Beschlussantrags zu Traktandum 8 neben der gesellschaftsrechtlichen Annahme mit dem nach Gesetz und Statuten anwendbaren Mehr zusätzlich voraus, dass zudem die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre dem Antrag zustimmt. Wird diese zusätzliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Beschlussantrag zu Traktandum 8 für die Zwecke der Gesamtgenehmigung als nicht angenommen. Vorliegend gibt es unter den EvoNext-Bestandsaktionären keine Aktionärinnen und Aktionäre, die als Mehrheitsaktionäre in diesem Sinne zu qualifizieren wären. Folglich genügt auch für die Zwecke der Gesamtgenehmigung die Annahme des Beschlusses durch die Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

Der Beschluss zu diesem Traktandum 8 steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung. Er entfaltet nur Wirkung, wenn sämtliche Transaktionsbezogenen Beschlüsse von der Generalversammlung mit dem jeweils erforderlichen Mehr angenommen werden.

9. Traktandum 9 - Änderung der Firma der Gesellschaft

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen, die Firma der Gesellschaft von EvoNext Holdings SA (EvoNext Holdings AG) (EvoNext Holdings Ltd) in Ascend Sport Technology AG (Ascend Sport Technology SA) (Ascend Sport Technology Ltd) zu ändern und den Titel sowie Artikel 1 der Statuten gemäss dem in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegebenen Wortlaut entsprechend neu zu fassen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der Firmenänderung erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen, die Statuten entsprechend anzupassen und die Firmenänderung zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Der vollständige Wortlaut des beantragten Artikels 1 der Statuten ist in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegeben.

Erläuterung: Die neue Firma soll die operative Ausrichtung der fusionierten Gesellschaft widerspiegeln und einen einheitlichen Marktauftritt der kombinierten Unternehmensgruppe ermöglichen.

Die Statutenänderung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam und soll zusammen mit der Fusion, den Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen werden.

10. Traktandum 10 - Änderung des Gesellschaftszwecks

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen, den Gesellschaftszweck an die Geschäftstätigkeit der fusionierten Gesellschaft anzupassen und Artikel 2 der Statuten gemäss dem in Anhang 1 zu dieser Einladung wiedergegebenen Wortlaut neu zu fassen.

Die Zweckänderung steht unter der Bedingung der Eintragung der Fusion in das Handelsregister, wird auf diesen Zeitpunkt wirksam und soll zusammen mit der Fusion und den übrigen transaktionsbezogenen Statutenänderungen zur Eintragung angemeldet werden.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der Zweckänderung erforderlichen oder zweckmässigen Handlungen vorzunehmen, die Statuten entsprechend anzupassen und die unter Berücksichtigung der Zweckänderung und den weiteren im Zusammenhang mit der Transaktion beschlossenen Statutenänderungen angepassten Statuten zusammen mit der Fusion, den unter den Traktanden 2 bis 4 beschlossenen Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum zur gleichzeitigen Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Erläuterung: Der geltende Gesellschaftszweck von EvoNext bezieht sich insbesondere auf Forschungs-, Entwicklungs- und Vermarktungstätigkeiten in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung und Pharmazeutika und entspricht damit nicht mehr der künftigen Ausrichtung der Gesellschaft nach Vollzug der Fusion.

Der neue Gesellschaftszweck trägt der künftigen Funktion der Gesellschaft als Holding- und Führungsgesellschaft der Ascend-Portfoliogesellschaften Rechnung, die international in den Bereichen Sport, Technologie, Medien, Marketing, Sponsoring und Unterhaltung tätig sind. Die Ascend-Portfoliogesellschaften bieten Rechteinhabern, Marken, Fernsehsendern und anderen Marktteilnehmenden Venue-Infrastruktur, intelligente Sporttechnologie und damit verbundene Dienstleistungen an. Diese Aktivitäten unterstützen die Strategie von Ascend, ein integriertes Sporttechnologie-Betriebssystem anzubieten. Die Geschäftstätigkeit der kombinierten Gruppe umfasst insbesondere technologie-, software-, hardware-, daten- und KI-basierte Produkte, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit digitaler Werbung, digitaler Beschilderung, Veranstaltungen, Sportstätten, Medien- und Sponsoringrechten, Daten und Immaterialgüterrechten.

Der neue Zweck soll der Gesellschaft zugleich die erforderliche Flexibilität einräumen, Tätigkeiten selbst oder durch die Ascend-Portfoliogesellschaften auszuüben, Unternehmen, Beteiligungen und Immaterialgüterrechte zu erwerben, zu halten, zu finanzieren, zu verwalten und zu veräussern sowie den Ascend-Portfoliogesellschaften und anderen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Finanzierungen zu gewähren und Sicherheiten zu stellen.

Die Zweckänderung steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung der Transaktion. Sie wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam und soll zusammen mit der Fusion, den Kapitalmassnahmen und den übrigen eintragungsbedürftigen Transaktionsbezogenen Beschlüssen am Vollzugsdatum gleichzeitig im Handelsregister eingetragen werden.

Für die Annahme dieses Beschlusses sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

11. Traktandum 11 – Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, die nachfolgend aufgeführten Personen jeweils einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neue Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

Jede Wahl steht unter der Bedingung der Eintragung der Fusion in das Handelsregister und wird auf diesen Zeitpunkt wirksam.

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats wird durch die nachfolgenden Wahlen nicht berührt. Allerdings haben sie ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat mit Wirkung auf die Eintragung der Fusion in das Handelsregister erklärt.

11.1 Traktandum 11.1 - Wahl von Daniël Bernard de Roos

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Daniël Bernard de Roos für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.2 Traktandum 11.2 - Wahl von Bernardus de Roos

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Bernardus de Roos für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.3 Traktandum 11.3 - Wahl von André Rüegg

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, André Rüegg für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.4 Traktandum 11.4 - Wahl von Abhik Das

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Abhik Das für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.5 Traktandum 11.5 - Wahl von Gregor Greber

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Gregor Greber für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.6 Traktandum 11.6 - Wahl von Michael Frank

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Michael Frank für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

11.7 Traktandum 11.7 - Wahl von Kathryn Lynn Carter

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Kathryn Lynn Carter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Erläuterung: Mit den vorgeschlagenen Neuwahlen soll der Verwaltungsrat im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Ascend-Portfoliogesellschaften und die strategischen Anforderungen der fusionierten Gesellschaft ergänzt werden. Die vorgeschlagenen neuen Mitglieder sollen insbesondere den Verwaltungsrat als Ganzes durch sich gegenseitig ergänzende Erfahrung und Expertise bereichern, einschliesslich operativer und technologischer Erfahrung, die für die Geschäftstätigkeit der Ascend-Portfoliogesellschaften relevant ist. Der Verwaltungsrat soll operative und technologische Erfahrung, die für die Geschäftstätigkeit der Ascend-Portfoliogesellschaften relevant ist, Kapitalmarkt- und Transaktionsexpertise sowie eine angemessene unabhängige Vertretung vereinen.

Die Mitglieder des künftigen Verwaltungsrats sind je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Die Wahlen der neuen Mitglieder des Verwaltungsrats stehen unter der Bedingung der Eintragung der Fusion im Handelsregister und werden auf diesen Zeitpunkt wirksam. Bis dahin treten sie ihr Amt nicht an.

Die beantragten Neuwahlen berühren die bestehende Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats, Gianluca Ferrari und Francesco Defila, nicht. Allerdings haben beide ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat mit Wirkung auf die Eintragung der Fusion im Handelsregister erklärt.

Kurze Angaben zum beruflichen Hintergrund, zu den wesentlichen Qualifikationen und zu den weiteren relevanten Mandaten der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in Anhang 2 zu dieser Einladung enthalten.

12. Traktandum 12 - Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 11 und der weiteren Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Daniël Bernard de Roos als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterung: Daniël Bernard de Roos ist derzeit Verwaltungsratspräsident von Ascend und verfügt über unternehmerische Erfahrung und Führungserfahrung beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Ascend-Portfoliogesellschaften, einschliesslich detaillierter Kenntnisse ihrer Geschäftstätigkeit und Wachstumsmöglichkeiten. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Daniël Bernard de Roos über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um den Verwaltungsrat der fusionierten Gesellschaft zu leiten sowie deren strategische und operative Weiterentwicklung zu begleiten.

Die Wahl von Daniël Bernard de Roos als Präsident des Verwaltungsrats steht unter der Bedingung seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats und der weiteren Bedingung der Eintragung der Fusion im Handelsregister und wird auf diesen Zeitpunkt wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt Gianluca Ferrari Präsident des Verwaltungsrats.

13. Traktandum 13 - Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgend aufgeführten Personen je einzeln als Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen. Jede Wahl steht unter der aufschiebenden Bedingung der Wahl der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 11 und

der Eintragung der Fusion in das Handelsregister. Die Wahlen werden mit der Eintragung der Fusion in das Handelsregister wirksam und gelten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

13.1 Traktandum 13.1 - Wahl von Abhik Das

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 11 und der weiteren Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Abhik Das für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

13.2 Traktandum 13.2 - Wahl von Daniël Bernard de Roos

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 11 und der weiteren Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, Daniël Bernard de Roos für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Erläuterung: Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik, der Vergütungsrichtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Die vorgeschlagenen Mitglieder verfügen über sich gegenseitig ergänzende Erfahrung in den Bereichen Unternehmensführung, Corporate Finance und Investitionen. Daniël Bernard de Roos bringt unternehmerische Erfahrung und Führungserfahrung aus dem Aufbau und der Weiterentwicklung der Ascend-Portfoliogesellschaften mit. Abhik Das verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Private Equity, Private Credit und Investment Banking. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, vorbehaltlich der Wahl der betreffenden Person in den Vergütungsausschuss, Abhik Das zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

Gemäss Artikel 23 der geltenden Statuten der Gesellschaft besteht der Vergütungsausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

14. Traktandum 14 - Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung je gesondert und bindend zu genehmigen.

Der Beschluss gemäss Traktandum 14.1 ist nicht Bestandteil der Gesamtgenehmigung. Der Beschluss gemäss Traktandum 14.2 steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung und wird mit Eintragung der Fusion im Handelsregister wirksam.

14.1 Traktandum 14. 1 - Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter Neufassung und Ersetzung des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 über die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, für den Zeitraum seit der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 bis zur nächsten ordentlichen Generalsversammlung einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'000'000.00 für die fixe und variable Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats zu genehmigen.

Der maximale Gesamtbetrag umfasst sämtliche für den Zeitraum seit der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 bis zur nächsten ordentlichen Generalsversammlung ausgerichteten oder zugesagten Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich fixer und variabler Barvergütungen, aktienbasierter Vergütungen, Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und weiterer Nebenleistungen.

Soweit Vergütungen an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats nach Massgabe und in Übereinstimmung mit den Statuten ganz oder teilweise als aktienbasierte Vergütung ausgerichtet werden, wird der Zuteilungswert der betreffenden Aktien für die Zwecke dieses Vergütungsbeschlusses mit einem Zuteilungswert entsprechend Angebotspreis je Aktie auf den genehmigten maximalen Gesamtbetrag angerechnet.

Der Beschluss zu diesem Traktandum 14.1 ist nicht Bestandteil der Gesamtgenehmigung. Seine Annahme oder Ablehnung hat keinen Einfluss auf den Eintritt der Bedingung der Gesamtgenehmigung oder die Wirksamkeit einzelner Transaktionsbezogenen Beschlüsse.

Erläuterung: Die ordentliche Generalversammlung vom 20. Mai 2026 genehmigte für die Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 0. Dieser Beschluss beruhte auf der damaligen Vergütungsstruktur, nach welcher die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung erhielten.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der Transaktion haben sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats erheblich erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, den von der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 gefassten Beschluss zu ersetzen und für den Zeitraum seit der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 bis zur nächsten ordentlichen Generalsversammlung einen neuen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'000'000.00 zu genehmigen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag umfasst die gesamte fixe und variable Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum seit der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 bis zur nächsten ordentlichen Generalsversammlung. Er erfasst damit auch Vergütungen für die im Zeitraum seit der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 bis zur ausserordentlichen Generalversammlung erbrachte Leistungen.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag soll die angemessene Vergütung der besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der Transaktion ermöglichen. Er soll dem Verwaltungsrat zugleich die erforderliche Flexibilität einräumen, die konkrete Vergütungsstruktur unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Leistungen sowie der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben festzulegen. Der maximale Gesamtbetrag stellt eine Obergrenze dar. Die tatsächlich ausgerichtete oder zugesagte Vergütung kann tiefer ausfallen. Eine nicht beanspruchte Differenz begründet keinen Anspruch auf spätere Ausrichtung oder Nachzahlung.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats kann nach Massgabe der Statuten insbesondere in Geld, Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden.

Soweit einem gegenwärtigen oder künftigen Mitglied des Verwaltungsrats Equity-Participation-Aktien im Rahmen der Barkapitalerhöhung II gemäss Traktandum 4 als Vergütung zugeteilt werden, wird deren für Vergütungszwecke massgebender Zuteilungswert vollständig auf den genehmigten maximalen Gesamtbetrag angerechnet. Die konkrete Zuteilung, deren Umfang und die anwendbaren Bedingungen werden vom Verwaltungsrat nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie des genehmigten maximalen Gesamtbetrags festgelegt.

14.2 Traktandum 14.2 - Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Fusion im Handelsregister, für den Zeitraum ab Eintragung der Fusion im Handelsregister bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'500'000.00 für die fixe und variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Der maximale Gesamtbetrag umfasst sämtliche für diese Periode ausgerichteten oder zugesagten Vergütungen, einschliesslich fixer und variabler Barvergütungen, aktienbasierter und anderer langfristiger Vergütungen, Vorsorgeleistungen, Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, Versicherungsbeiträge, Nebenleistungen sowie allfällige weitere Vergütungselemente nach Massgabe der Statuten.

Erläuterung: Seit der Veräusserung des operativen Geschäfts im Dezember 2023 verfügt die Gesellschaft weder über Mitarbeitende noch über eine Geschäftsleitung. Aus diesem Grund wurde der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 kein Antrag betreffend die Vergütung der Geschäftsleitung vorgelegt und für die laufende Vergütungsperiode kein maximaler Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung genehmigt.

Mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister wird die Gesellschaft zur kotierten Holding- und Führungsgesellschaft der Ascend-Portfoliogesellschaften, welche die operativen Geschäftstätigkeiten von Ascend ausüben. Im Zusammenhang mit der Fusion soll eine neue Geschäftsleitung der fusionierten Gesellschaft eingesetzt werden. Die neue Geschäftsleitung soll voraussichtlich aus drei Mitgliedern bestehen. Die mit der Führung und Integration der fusionierten Unternehmensgruppe sowie ihrer Kapitalmarktpräsenz verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfordern einen entsprechenden Vergütungsrahmen.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag gilt für die neu zu ernennenden Mitglieder der Geschäftsleitung der fusionierten Gesellschaft und deckt den Zeitraum ab Eintragung der Fusion im Handelsregister bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres 2026 ab. Der beantragte maximale Gesamtbetrag ermöglicht es dem Verwaltungsrat, die Vergütung der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktion und Verantwortung sowie der operativen, integrationsbezogenen und kapitalmarktbezogenen Anforderungen der fusionierten Gesellschaft und der Ascend-Portfoliogesellschaften festzulegen.

Die Vergütung der Geschäftsleitung kann nach Massgabe der Statuten fixe und variable Vergütungselemente umfassen und insbesondere in Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten sowie Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die variable Vergütung kann sich nach der Erreichung persönlicher, unternehmens-, wachstums-, wert- oder bereichsspezifischer Ziele richten oder für ausserordentliche Leistungen nach Ermessen festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat beziehungsweise, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Vergütung innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags und nach Massgabe der Statuten fest.

Der maximale Gesamtbetrag stellt eine Obergrenze dar. Die tatsächlich ausgerichtete oder zugesagte Vergütung kann tiefer ausfallen. Die Aufteilung auf einzelne Vergütungselemente und Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Verwaltungsrat beziehungsweise, soweit an ihn delegiert, durch den Vergütungsausschuss. Eine nicht beanspruchte Differenz begründet keinen Anspruch auf spätere Ausrichtung oder Nachzahlung.

Der Vergütungsbeschluss steht unter der Bedingung der Gesamtgenehmigung und wird erst mit Eintragung der Fusion im Handelsregister wirksam. Wird die Fusion nicht im Handelsregister eingetragen, entfaltet der Beschluss keine Wirkung und gestützt darauf dürfen keine Vergütungen ausgerichtet oder zugesagt werden.

15. Traktandum 15 – Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für Ihre Tätigkeit

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, Gianluca Ferrari und Francesco Defila, für ihre Tätigkeit im laufenden Geschäftsjahr 2026 bis und mit dem Vollzug, einschliesslich sämtlicher im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der Transaktion vorgenommenen Handlungen, gefassten Beschlüsse und getroffenen Massnahmen, Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Die Generalversammlung ist für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig. Mit der beantragten Entlastung soll den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, Gianluca Ferrari und Francesco Defila, für sämtliche Handlungen, Beschlüsse und Massnahmen Entlastung erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Verwaltungsratstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr 2026 bis und mit dem Vollzug vorgenommen haben und noch vornehmen werden, einschliesslich der Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der Transaktion.

16. Traktandum 16 - Wechsel der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, die Deloitte AG, in Zürich (CHE-101.377.666), mit Wirkung ab Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung als neue Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterung: Der Zusammenschluss mit Ascend markiert einen Neustart für die EvoNext Holding SA. Mit der Fusion wird EvoNext zur kotierten Holding- und Managementgesellschaft der Ascend-Portfoliogesellschaften. Die Fusion führt zu einer grundlegenden Veränderung der Geschäftstätigkeit, Unternehmensstruktur, Kapitalstruktur und Corporate Governance der Gesellschaft. Gleichzeitig wird das Revisionsmandat an den Anforderungen der Gesellschaft und der Ascend-Portfoliogesellschaften neu ausgerichtet. Dafür ist eine Revisionsstelle erforderlich, die die neue Struktur unterstützen und die künftigen Prüfungsanforderungen der fusionierten Gesellschaft und der Ascend-Portfoliogesellschaften effektiv erfüllen kann.

Die derzeitige Revisionsstelle der Gesellschaft, FORVIS MAZARS AG, in Zürich (CHE-248.814.976), welche durch die ordentliche Generalversammlung vom 20. Mai 2026 für das Geschäftsjahr 2026 wiedergewählt worden ist, hat erklärt, ihr Mandat mit Wirkung per Abschluss der ausserordentlichen Generalversammlung niederzulegen.

Der Verwaltungsrat schlägt deshalb vor, das Revisionsmandat mit Wirkung per Abschluss der ausserordentlichen Generalversammlung an Deloitte AG, in Zürich (CHE-101.377.666) zu vergeben. Deloitte AG hat bestätigt, das Mandat im Falle ihrer Wahl anzunehmen und die gesetzlichen Anforderungen an Zulassung und Unabhängigkeit zu erfüllen.

Die Neuwahl von Deloitte AG als Revisionsstelle der Gesellschaft wird mit Abschluss der ausserordentlichen Generalversammlung wirksam und stellt sicher, dass die Gesellschaft nach dem Rücktritt von FORVIS MAZARS AG ohne Unterbruch über eine Revisionsstelle verfügt.

17. Traktandum 17 - Wechsel des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

17.1 Traktandum 17. 1 - Abberufung der bisherigen unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, Pia Gössi, von der Kanzlei Gyr | Gössi | Olano | Staehelin, Basel, mit Wirkung auf den Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft abzuberufen.

Erläuterung: Pia Gössi wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2026 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat, das Mandat der unabhängigen Stimmrechtsvertretung neu zu besetzen und Buis Bürgi AG, in Zürich (CHE-114.496.257) gemäss Traktandum 17.2 als neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. Die Abberufung von Pia Gössi wird erst mit Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung wirksam. Sie bleibt daher für die gesamte Dauer dieser ausserordentlichen Generalversammlung im Amt und nimmt die ihr für diese Generalversammlung erteilten Vollmachten und Weisungen wahr.

Die unter Traktandum 17.2 beantragte Wahl von Paul Bürgi soll ebenfalls mit Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung wirksam werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gesellschaft ohne Unterbruch über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verfügt.

17.2 Traktandum 17.2 - Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, Buis Bürgi AG, in Zürich (CHE-114.496.257), mit Wirkung ab Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterung: Die Wahl der Buis Bürgi AG stellt sicher, dass die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Abberufung von Pia Gössi ohne Unterbruch über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verfügt. Bei der Buis Bürgi AG handelt es sich um eine unabhängige Anwaltskanzlei, die mit den Abläufen des Amtes als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestens vertraut ist.

Die Buis Bürgi AG hat bestätigt, die Wahl anzunehmen und die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu erfüllen. Die Amtsdauer beginnt mit Abschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

II. ORGANISATORISCHE HINWEISE

1. Einberufung und Publikation

Die Einberufung erfolgt gemäss Gesetz und Statuten durch Publikation im SHAB an die Aktionärinnen und Aktionäre. Mit dieser Einladung werden die Aktionärinnen und Aktionäre zugleich auf ihr Einsichtsrecht in die Fusionsunterlagen gemäss Art. 16 FusG hingewiesen.

2. Anmeldeformular

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann das Anmeldeformular mit den persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Plattform ShApp per E-Mail bei EvoNext Holdings SA, Aktienregister, c/o Nimbus AG, E-Mail: evonext@nimbus.ch bestellen. Der Zugang zur elektronischen Plattform ShApp ist erforderlich für die Anmeldung zur persönlichen Teilnahme gemäss Ziffer 4, die elektronische Erteilung und Änderung von Vollmachten und Weisungen gemäss Ziffer 6 sowie den elektronischen Zugang zu den Fusionsunterlagen gemäss Ziffer 7.

3. Zutritt und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die am 25 November 2026, 17:00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Vom 25. November 2026 ab 17:00 Uhr bis und mit 3. Dezember 2026 werden keine Eintragungen vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an dieser Generalversammlung berechtigen.

4. Anmeldung

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich teilnehmen möchten, werden gebeten, sich gemäss über die elektronische Plattform ShApp bis spätestens 1. Dezember 2026, 23:59 Uhr anzumelden.

5. Vertretung und unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch eine bevollmächtigte Drittperson oder durch die für diese Generalversammlung amtierende unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Pia Gössi, Gyr | Gössi | Olano | Staehelin Advokatur und Notariat, St. Alban-Vorstadt 16, Postfach, 4002 Basel, vertreten lassen. Vollmachten und Weisungen gelten nur für diese Generalversammlung.

6. Elektronische Vollmachten und Weisungen

Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können über die elektronische Plattform ShApp bis spätestens 1. Dezember 2026, 23:59 Uhr erteilt oder geändert werden. Zu jedem Antrag muss eine Einzelweisung möglich sein; für nicht angekündigte Anträge und zulässige neue Verhandlungsgegenstände können allgemeine Weisungen erteilt werden.

7. Fusionsunterlagen

Die in der Einleitung bezeichneten Fusionsunterlagen liegen ab dem 2. November 2026 und während der gesetzlichen Frist gemäss Art. 16 FusG am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf und sind über die Plattform ShApp elektronisch zugänglich.

8. Korrespondenz

Sämtliche die Generalversammlung betreffende Korrespondenz ist zu richten an: EvoNext Holdings SA, Aktienregister, c/o Nimbus AG, E-Mail: evonext@nimbus.ch.

Mit freundlichen Grüssen

12. November 2026, Gianluca Ferrari für den Verwaltungsrat der EvoNext Holdings SA

ANHANG 1 - BEANTRAGTE STATUTENÄNDERUNGEN

Mit Ausnahme der unverändert bleibenden Bestimmung über das Opting-out in Artikel 6bis der geltenden Statuten (Traktandum 8) stehen die nachstehenden gemäss den Traktanden 5 bis 10 zur Abstimmung vorliegenden Statutenbestimmungen unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller, technischer oder registerrechtlich erforderlicher Anpassungen aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Handelsregisteramts, des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister und/oder finaler Abstimmungen mit den Transaktionsunterlagen.

5. Traktandum 5 – Aufhebung des bedingten Kapitals für Finanzierungs- und strategische Kooperationszwecke

"***Artikel 3a***

[Artikel gestrichen]"

6. Traktandum 6 - Einführung eines neuen Kapitalbands

"***Artikel 3b***

Kapitalband

[1] Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 3. Dezember 2031 ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit in einem oder mehreren Schritten innerhalb einer Obergrenze von CHF 1'555'200.00, entsprechend 259'200'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, und einer Untergrenze von CHF 1'036'800.00, entsprechend 172'800'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, zu erhöhen oder herabzusetzen. Kapitalherabsetzungen können durch Vernichtung von höchstens 43'199'995 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, durch entsprechende Reduktion des Nennwerts der bestehenden Namenaktien oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen können gleichzeitig erfolgen. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands müssen die neuen Aktien vollständig liberiert werden. Bei einer Änderung des Nennwerts der bestehenden Namenaktien ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die in diesem Artikel angegebenen Nennwerte und Aktienzahlen rechnerisch entsprechend anzupassen.

[2] Der Verwaltungsrat legt bei Kapitalerhöhungen insbesondere den Erhöhungsbetrag, die Anzahl der auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Ausübung von Bezugsrechten sowie den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme oder Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder, soweit deren Bezugsrechte beschränkt oder aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden, an Dritte ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese Bezugsrechte oder Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen oder zu den Bedingungen der betreffenden Kapitalerhöhung platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

[3] Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in Bezug auf neue Namenaktien im Gesamtnennbetrag von höchstens CHF 129'600.00, entsprechend 21'600'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006, die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise einzuschränken oder aufzuheben und Bezugsrechte einzelnen Aktionärinnen oder Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, insbesondere: (i) im Zusammenhang mit der Kotierung oder Zulassung von Aktien zum Handel an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption oder zur Durchführung von Stabilisierungs- oder vergleichbaren Massnahmen, (ii) im Rahmen öffentlicher Angebote oder Privatplatzierungen von Aktien auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten, einschliesslich beschleunigter Platzierungsverfahren, PIPE-Transaktionen oder vergleichbarer

Kapitalmarkttransaktionen, (iii) an Festübernehmer, Finanzinstitute, Konsortien von Finanzinstituten oder andere Intermediäre im Zusammenhang mit Festübernahmen, Platzierungen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren) oder einem Angebot von Aktien, (iv) zur Erweiterung oder Diversifizierung des Aktionärskreises, zur Erhöhung des Streubesitzes oder zur Erfüllung von Kotierungs-, Streubesitz-, regulatorischen oder vergleichbaren Anforderungen in in- oder ausländischen Märkten, (v) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird, oder zur raschen und flexiblen Mittelbeschaffung, sofern eine Kapitalbeschaffung unter Wahrung der Bezugsrechte nur schwer, nicht rechtzeitig oder nicht zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen möglich wäre, (vi) für den Erwerb, die Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Betrieben, Produkten, Technologien, Immaterialgüterrechten, Lizenzen oder anderen Vermögenswerten oder für Investitionsvorhaben, jeweils einschliesslich durch Aktientausch oder andere Share-for-Share-Transaktionen, (vii) im Zusammenhang mit strategischen Kooperationen, Joint Ventures oder der Beteiligung strategischer, institutioneller oder anderer Investoren oder Partner, (viii) zur Finanzierung oder Refinanzierung von Transaktionen, Kooperationen oder Investitionsvorhaben gemäss den Ziffern (vi) und (vii) durch eine Platzierung von Aktien oder eine andere Eigenkapitaltransaktion, (ix) zur Schaffung von Reserveaktien für einen der in diesem Absatz bezeichneten Zwecke oder zur Bedienung oder Unterlegung von zu marktüblichen Bedingungen ausgegebenen oder eingegangenen Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Finanzinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, (x) zur Schaffung eines festen oder variablen Bestands an Aktien für Aktienleihen, Mehrzuteilungs-, Liefer- oder vergleichbare Abwicklungsmechanismen im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen, eingegangenen oder garantierten Finanzinstrumenten, (xi) zur Erfüllung von Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien, die im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen, Unternehmenszusammenschlüssen, strategischen Kooperationen, Investitionsvorhaben, Finanzierungen oder Refinanzierungen übernommen wurden, einschliesslich Verpflichtungen aus Wandelanleihen, Wandeldarlehen, Optionsanleihen oder vergleichbaren Finanzinstrumenten, (xii) zur Sicherstellung der Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich, soweit gesetzlich zulässig, während eines öffentlichen Übernahmeverfahrens, oder (xiii) wenn gesetzliche oder regulatorische Anforderungen oder die Besonderheiten eines ausländischen Kapitalmarkts die Gewährung, den Handel oder die Ausübung von Bezugsrechten erschweren, verzögern oder verunmöglichen.

[4] Die Begrenzung gemäss Absatz 3 gilt kumulativ für sämtliche während der Dauer des Kapitalbands unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegebenen Namenaktien. Wird der Nennwert der bestehenden Namenaktien verändert, bleibt der in Absatz 3 festgelegte maximale Gesamtnennbetrag unverändert, wobei der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die in diesem Artikel angegebenen Nennwerte und Aktienzahlen rechnerisch entsprechend anzupassen.

[5] Zeichnung und Erwerb der im Rahmen des Kapitalbands ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung dieser Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 dieser Statuten.

[6] Bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise an die Aktionäre ausgeschüttet und/oder den Reserven der Gesellschaft zugewiesen werden. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung nach diesem Artikel umfasst das Recht, zwecks Einziehung eigene Aktien im Umfang von mehr als 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zurückzukaufen, sofern der Verwaltungsrat vor dem Rückkauf einen entsprechenden Herabsetzungsbeschluss gestützt auf diesen Artikel fasst. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals nach Abs. 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

[7] Wird das Aktienkapital durch Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands sowie die darin vorgesehenen Aktienzahlen entsprechend. Der Verwaltungsrat passt die Statuten nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprechend an.

[8] Die Ermächtigung des Verwaltungsrats nach diesem Artikel fällt vor Ablauf ihrer Dauer dahin, wenn die Generalversammlung während ihrer Dauer eine ordentliche Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals oder einen Wechsel der Währung des Aktienkapitals beschliesst. Nach Ablauf oder Dahinfallen der Ermächtigung streicht der Verwaltungsrat die Bestimmung über das Kapitalband aus den Statuten."

7. Traktandum 7 - Neufassung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen

"***Artikel 3c***

Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte

[1] Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 5'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.006 um höchstens CHF 32'400.00 erhöht aufgrund der direkten oder indirekten Ausübung von Optionsrechten oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft (einschliesslich Wandelrechten) oder aufgrund der Erfüllung von Restricted Stock Units (RSUs), Performance Share Units (PSUs) oder anderen aktienbasierten Beteiligungsinstrumenten oder Equity Awards (zusammen die Beteiligungsinstrumente), die Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates sowie anderen Personen in vergleichbarer oder ähnlicher Stellung gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat erlassenen Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder ähnlichen Beteiligungsprogrammen eingeräumt werden. Die Gesellschaft kann die zur Bedienung der Beteiligungsinstrumente erforderlichen Aktien entweder durch Ausgabe neuer Aktien schaffen oder, soweit gesetzlich zulässig, aus dem Bestand eigener Aktien liefern.

[2] Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der Beteiligungsinstrumente, einschliesslich Einräumung, Zuteilung, Vesting, Ausübung, Erfüllung, Verfall, Sperrfristen, Liberierung und Dividendenberechtigung, fest. Er legt insbesondere den Kreis der Berechtigten, die Zuteilungs-, Vesting- und Ausübungs- und Erfüllungsbedingungen, allfällige Performance-Kriterien oder andere Zielvorgaben, Ausübungsfristen, die Anzahl der auszugebenden Aktien, den Zeitpunkt des Beginns der Dividendenberechtigung, die Art der Liberierung sowie den Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien oder die Grundlagen für dessen Bestimmung fest. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre auf die Beteiligungsinstrumente ist ausgeschlossen.

[3] Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem Beteiligungsrechte ausgeübt oder erfüllt und die entsprechenden Einlagepflichten durch Bareinlage oder Verrechnung erfüllt werden. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Ausübung von Beteiligungsinstrumenten elektronisch erfolgen. Elektronisch abgegebene Ausübungs-, Wahl-, Erfüllungs- und sonstige Willenserklärungen der Berechtigten sind den schriftlichen Erklärungen gleichgestellt. Der Verzicht auf Beteiligungsinstrumente kann formfrei erfolgen.

[4] Der Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel sowie jede nachfolgende Übertragung solcher Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

[5] Wird das Aktienkapital durch Ausgabe von Aktien aus diesem bedingten Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands sowie die darin vorgesehenen Aktienzahlen entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung. Der Verwaltungsrat passt die Statuten nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprechend an."

8. Traktandum 8 - Erneuter Beschluss über das Opting-out gemäss Artikel 6bis der Statuten

"***Artikel 6bis***

Opting-out
Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf- oder Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) ist wegbedungen, unabhängig davon, auf welche Weise der Schwellenwert überschritten wird."

9. Traktandum 9 – Änderung der Firma der Gesellschaft

"***Artikel 1***

Firma, Sitz und Dauer
Unter der Firma

Ascend Sport Technology AG
(Ascend Sport Technology SA)
(Ascend Sport Technology Ltd)

besteht mit Sitz in Reinach /BL (Schweiz) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)."

10. Traktandum 10 – Änderung des Gesellschaftszwecks

"***Artikel 2***

Zweck
[1] Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Sport, Technologie, Medien, Marketing, Sponsoring und Unterhaltung, sowie die strategische Führung, Koordination und Finanzierung solcher Unternehmen.

[2] Die Gesellschaft kann selbst oder durch Konzerngesellschaften technologie-, software-, hardware-, daten- und KI-basierte Produkte, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen entwickeln, herstellen, erwerben, betreiben, lizenzieren, vermarkten, vertreiben und verwerten, insbesondere in den Bereichen Sport, Medien, Marketing, Sponsoring, Unterhaltung, digitale Werbung, digitale Beschilderung, Veranstaltungen und Sportstätten sowie Rechte, Inhalte, Daten und Immaterialgüterrechte in diesen sowie in anderen Bereichen erwerben, halten, verwalten, lizenzieren, verwerten und veräussern.

[3] Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, Unternehmen und Beteiligungen erwerben, halten, finanzieren, verwalten und veräussern, sich mit anderen Unternehmen zusammenschliessen sowie Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen. Sie kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, auch wenn dies im ausschliesslichen Interesse der betreffenden Gesellschaften liegt. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, sowie alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder geeignet sind, dessen Erreichung zu fördern."

ANHANG 2 – ANGABEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN PERSONEN

Daniël Bernard de Roos, vorgeschlagener Präsident, hat Ascend 2011 mitgegründet und ist seit 2016 Präsident des Verwaltungsrats. Er ist Chief Growth Officer der Ascend-Portfoliogesellschaften und war zuvor bei Morgan Stanley tätig. Er verfügt über einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre sowie einen Masterabschluss in Strategy and International Management der Universität St. Gallen.

Drs. Bernardus de Roos, vorgeschlagenes Mitglied, hat Ascend 2011 mitgegründet und führt die Ascend-Portfoliogesellschaften als CEO. Zuvor war er Managing Director von T.E.A.M. Marketing, wo er an der Entwicklung des kommerziellen Modells der UEFA Champions League mitwirkte. Anschliessend war er unter anderem bei Arena Sport Rechte und Marketing am Erwerb der Übertragungsrechte für die deutsche Bundesliga beteiligt.

André Rüegg, vorgeschlagenes Mitglied, verfügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Asset Management, Unternehmensstrategie und Corporate Governance kotierter Unternehmen. Er war CEO der Bellevue Group, eines kotierten Schweizer Finanzdienstleistungsunternehmens, nachdem er zuvor als CEO von Bellevue Asset Management tätig gewesen war. Vor seinem Wechsel zu Bellevue war André 14 Jahre bei Julius Bär tätig, wo er das globale Vertriebsgeschäft im Asset Management aufbaute und leitete und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung war.

Abhik Das, vorgeschlagenes Mitglied, ist Partner bei Three Hills, einer Private-Equity-Gesellschaft, und in New York tätig. Zuvor war er Head of Private Credit bei Golding Capital Partners und im Investment Banking sowie im Bereich Private Markets in London tätig. Seine Erfahrung umfasst Corporate Finance, Investitionen an öffentlichen und privaten Märkten sowie Risikomanagement.

Gregor Greber, vorgeschlagenes Mitglied, ist ein erfahrener Schweizer Investor und Unternehmer mit fundierter Erfahrung in den Bereichen Kapitalmärkte und strategische Investitionen. Er war Mitgründer von zCapital und Veraison Capital und hatte verschiedene Verwaltungsratsmandate bei kotierten und nicht kotierten Unternehmen inne, darunter bei der Calida Group und der R&S Group. Er verfügt über umfassende Erfahrung in Unternehmenstransformationen, Kapitalmarkttransaktionen und Active Ownership. Gregor ist derzeit Mitglied des Verwaltungsrats der Centiel SA und der CHELS AG.

Michael Frank, vorgeschlagenes Mitglied, verfügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Medienvermarktung, Werbung und kommerzielle Geschäftsentwicklung in den Bereichen Fernsehen, Radio, Print- und Onlinemedien sowie in der klassischen und digitalen Aussenwerbung. Er hatte verschiedene Führungspositionen bei Goldbach inne, darunter als CEO von Goldbach Media und der Goldbach Group, und blieb nach seinem Rücktritt als Group CEO Mitglied des Verwaltungsrats von Goldbach Media. Zuvor war er Managing Director von Belcom, wo er für Radio 24, TeleZüri und Tele24 verantwortlich war.

Kathryn Lynn Carter, vorgeschlagenes Mitglied, ist ehemalige CEO von LA28, dem Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2028 in Los Angeles. Zuvor war sie President von Soccer United Marketing, dem kommerziellen Arm der Major League Soccer. Sie verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Sportbusiness, Sponsoring und kommerzielle Partnerschaften.